

Förderrichtlinien für sonstige förderungswürdige Gebäude in der Stadt Schwelm

(Beschluss des Rates der Stadt Schwelm vom 15.10.1992)

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Die Stadt Schwelm gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien und der jährlichen Haushaltssatzungen zur Förderung der Erhaltung des äußeren Erscheinungsbildes der historischen Altstadt und der sonstigen erhaltenswerten Gebäude im übrigen Stadtgebiet.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Stadt Schwelm entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden bauliche Maßnahmen zur Erhaltung, Verbesserung oder Erneuerung des äußeren Erscheinungsbildes von Gebäuden im Geltungsbereich der Satzung der Stadt Schwelm über besondere Anforderungen an die Baugestaltung - Gestaltungssatzung - vom 22.03.1979 in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Nicht gefördert werden Bauunterhaltungsarbeiten sowie Umbaumaßnahmen, sofern sie nicht der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes dienen.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungen für erhaltenswerte Gebäude werden gewährt an die
 - a) Grundstückseigentümer
 - b) sonstigen Nutzungsberechtigten (z.B. Nießbraucher und Erbbauberechtigte sowie Mieter und Pächter bei Nachweis der Zustimmung durch den Grundstückseigentümer).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn
 - a) für die Durchführung der Maßnahme eine Genehmigung der Stadt Schwelm nach der Gestaltungssatzung in Verbindung mit der Bauordnung vorliegt,
 - b) mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist.

5. Art und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Es handelt sich um eine Projektförderung im Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung.
- 5.2 Die Zuwendung beträgt 30 % der Kosten zuwendungsfähiger Maßnahmen. Die Zuwendung wird auf volle 10,00 abgerundet und beträgt höchstens 10.000,00 DM. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Zuschusshöchstgrenze abgewichen werden. Die bewilligte Zuwendung gilt als Festbetrag.
- 5.3 Zuwendungen Dritter für denselben Zweck werden auf die Zuwendung nach diesen Förderrichtlinien angerechnet.

6. Verfahren

- 6.1 Anträge auf Zuwendungen sind bei der Stadt Schwelm - Bauverwaltungsamt - schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind prüffähige Unterlagen (Beschreibung der Maßnahme, Aufstellung der Kosten und der Finanzierung) beizufügen.
- 6.2 Die Zuwendung wird von der Stadt Schwelm - Bauverwaltungsamt - schriftlich bewilligt.
- 6.3 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Prüfung der vom Zuwendungsempfänger vorzulegenden Rechnungsbelege.

7. Inkrafttreten

- 7.1 Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.1993 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Erhaltung, Verbesserung oder Erneuerung von Baudenkmalern und sonstigen erhaltenswerten Gebäuden in der Stadt Schwelm vom 13. Mai 1982 außer Kraft.